

ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Absender:

Fraktion Hagen Aktiv im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Anfrage der Fraktion Hagen Aktiv:
Besteuerung von Sanierungsgewinnen

Beratungsfolge:

04.05.2017 Haupt- und Finanzausschuss

Anfragetext:

Siehe Anlage

Kurzfassung

Entfällt

Begründung

Siehe Anlage



HAGEN AKTIV
Fraktion im Rat der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, 58095 Hagen

Herrn Oberbürgermeister
Erik O. Schulz
Rathausstr. 13
58095 Hagen

Fraktion im Rat der Stadt Hagen
Telefon • 02331 207-5529
Fax • 02331 207-5530
E-Mail • fraktion@fraktion-hagen-aktiv.de
Internet • www.fraktion-hagen-aktiv.de

Hagen, 25. April 2017

Anfrage gemäß § 5 der GeschO für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04. Mai 2017

Besteuerung von Sanierungsgewinnen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ein Sanierungsgewinn, der dadurch entsteht, dass Schulden zum Zwecke der Sanierung ganz oder teilweise vom Gläubiger erlassen werden, erhöht das Betriebsvermögen und ist grundsätzlich steuerbar. Denn der aus betrieblichen Gründen vom Gläubiger erklärte Verzicht auf eine betriebliche Darlehensforderung ist als Betriebseinnahme beim Schuldner zu erfassen. Damit führt der Forderungsverzicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn.

Am 28. November 2016 hat nun der Große Senat des Bundesfinanzhofes entschieden, dass ein bundesweit geltender Erlass des Bundesministeriums der Finanzen, der in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen eine steuerliche Begünstigung ihrer Sanierungsgewinne gewährte, gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt. Denn eine Prüfung im Einzelfall, ob persönliche oder sachliche Billigkeitsgründe vorliegen, war nach diesem Erlass nicht erforderlich.

In der jüngeren Vergangenheit hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Hagen bei verschiedenen Gelegenheiten Firmen die auf deren Sanierungsgewinne zu erhebende Gewerbesteuer erlassen. Meist erfolgte vor der Beschlussfassung lediglich ein allgemeiner Hinweis darauf, dass der Sanierungsgewinn nicht das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sei, welche mit der Gewerbesteuer normalerweise belegt werde, außerdem sollten die Sanierungsbemühungen nicht gefährdet werden. Bei den erlassenen Steuern handelte es sich z.T. um erhebliche Beträge.

Vor diesem Hintergrund stellen sich die folgenden Fragen:

- 1. Wie soll künftig mit Anträgen auf Erlass der auf Sanierungsgewinne zu erhebenden Gewerbesteuer umgegangen werden?**
- 2. Auch nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofes sind Billigkeitsmaßnahmen wohl nicht grundsätzlich unzulässig. Nach welchen Kriterien (persönliche und/oder sachliche Billigkeitsgründe) will die Verwaltung künftig beurteilen, ob ggfls. Steuererlass gewährt werden kann?**

- 3. Wie bewertet die Verwaltung die bisherige Praxis des Steuererlasses auf Sanierungsgewinne unter dem Gesichtspunkt einer möglicherweise europarechtswidrigen Beihilfe (Steuervergünstigung i. S. des Art. 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union))?**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Josef Bücker
(Fraktionsvorsitzender Hagen Aktiv)

f. d. R.: Karin Nigbur-Martini
(Fraktionsgeschäftsführerin)

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

20

Betreff: Drucksachennummer: 0342/2017
Anfrage der Fraktion HAGEN AKTIV zur Besteuerung von Sanierungsgewinnen

Beratungsfolge:
04.05.2017 Haupt- und Finanzausschuss



Frage 1: Wie soll künftig mit Anträgen auf Erlass der auf Sanierungsgewinne zu erhebenden Gewerbesteuer umgegangen werden?

Nach dem Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 28.11.2016 ist ein Erlass aus sachlichen Gründen nicht mehr möglich. Der BFH hat festgestellt, dass die typisierenden Voraussetzungen, die in dem Erlass des BMF zur Behandlung von Steuern aus Sanierungsgewinnen genannt sind, keine sachliche Unbilligkeit im Einzelfall rechtfertigen, weil diese Begründung dem niedergelegten Willen des Gesetzgebers widerspricht.

Frage 2: Auch nach der Entscheidung des BFH sind Billigkeitsmaßnahmen wohl nicht grundsätzlich unzulässig. Nach welchen Kriterien (persönliche und/oder sachliche Billigkeitsgründe) will die Verwaltung künftig beurteilen, ob ggfls. Steuererlass gewährt werden kann?

Wie oben bereits gesagt, wird der Beschluss des BFH so verstanden, dass ein Erlass aus den bekannten sachlichen Gründen nicht mehr in Betracht kommt. Denkbar wäre ein Erlassantrag aus persönlichen Gründen, weil die Steuer von der Firma nicht aufgebracht werden könnte. Dies wäre aber im Einzelfall zu prüfen und würde ggfls. eher in eine Stundung münden.

Frage 3: Wie bewertet die Verwaltung die bisherige Praxis des Steuererlasses auf Sanierungsgewinne unter dem Gesichtspunkt einer möglicherweise europarechtswidrigen Beihilfe (Steuervergünstigung i. S. des Art. 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union))?

Ob die bisherige Besteuerung der Sanierungsgewinne europarechtswidrig ist, wird seit Jahren rechtlich diskutiert, ist jedoch nicht entschieden. Auch der BFH hat hierzu in seiner Entscheidung keine Ausführungen gemacht. Insofern wird von der Rechtmäßigkeit bisheriger Erlasse aufgegangen.

Im Übrigen ist die weitere Entwicklung der Rechtslage unklar und bleibt abzuwarten. Ein Gesetzentwurf zur Änderung des Einkommen- und Gewerbesteuergesetzes befindet sich im Gesetzgebungsverfahren. Es zeichnet sich eine gesetzliche Regelung pro Steuerfreiheit ab. Weiterhin könnte die Regelung die Entscheidung über die Steuerfreiheit auf die Finanzämter verlagern und sich auch auf zurückliegende Veranlagungszeiträume erstrecken. Die tatsächlichen Auswirkungen sind abzuwarten. Vor Verabschiedung des Gesetzes soll von der EU eine beihilferechtliche Genehmigung eingeholt werden.

In Bezug auf Frage 2 ist es auch denkbar, dass Firmen Anträge auf Erlass zurückstellen und auf eine neue Gesetzeslage warten.